

Berlin von 1369, Berlin 1853: Staatsbibl. preußischer Kulturbesitz Berlin, Ms. germ. fol. 810 (Oppitz 110).

- Alexander VON DANIELS / Franz VON GRUBEN, Das Sächsische Weichbildrecht (Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters 1) Berlin o.J. [1858]: Staatsbibl. Preußischer Kulturbesitz Berlin, Ms. germ. fol. 389 (im Wesentlichen Oppitz 118, ausführlich dazu im Folgenden).
- Paul LABAND, Magdeburger Rechtsquellen, Königsberg 1869: Zentralbibl. Breslau, BU II Q 3 (Oppitz 267)⁶⁵.
- Oscar Albert WALTHER, Das Sächsische oder Magdeburgische Weichbild-Recht nach der Pergament-Handschrift einst der Stadt Orlamünda, jetzt Gotha, vom Jahre 1381 zum ersten Male herausgegeben mit einem Glossar, Leipzig 1871: Forschungsbibl. Gotha, Memb. I 87 (Oppitz 625).

Aus allen diesen kurz aufeinander folgenden Editionsversuchen spricht das Ringen des 19. Jahrhunderts um einen verlässlichen Text. Keine davon kann allerdings auch nur annähernd die Ansprüche an eine moderne Textausgabe erfüllen; im Grunde konnten sie es schon damals nicht, wie die stets neuen Bemühungen und die verhaltene Aufnahme der bisherigen Versuche in der Wissenschaft zeigen⁶⁶. Nachdrucke, wie sie für die älteren Ausgaben anderer deutscher Rechtsquellen weithin üblich wurden, sind nie angestrengt worden – vermutlich gerade weil diese Ausgaben bereits früh als durchweg unzureichend erkannt wurden. Darin liegt aber im Umkehrschluss wiederum der Umstand begründet, dass sich bislang keine Ausgabe als einschlägig hat durchsetzen können, weswegen in der Forschungsliteratur – falls das Weichbildrecht überhaupt Erwähnung findet – willkürlich irgendeiner der genannten Drucke herangezogen wird. Das macht den wissenschaftlichen Austausch über dieses Thema umso hürdenreicher, folgt doch jeder dieser Drucke einer anderen Artikeleinteilung, so dass sich keine vulgate

65) Paul LABAND, Magdeburger Rechtsquellen (1869), diskutiert im Vorbericht zum Textabdruck immerhin noch eine Reihe anderer Weichbildhandschriften (S. 70 ff.), die meisten von ihnen un glossiert, und gibt tabellarische Gegenüberstellungen zum Artikelbestand.

66) Schon LABAND, Magdeburger Rechtsquellen (wie Anm. 65) S. 109, nennt das damit vorliegende Material „äußerst dürftig“ und betont zugleich, dass auch der von ihm hinzugefügte Textabdruck dieses Problem nicht lösen kann – das könne „nur eine sorgfältige Untersuchung der [...] Handschriften“ leisten, „welche nicht den Zweck der gegenwärtigen Erörterungen bild[e]“ (S. 111).